

05.09.2013 Hotel „Mercure“ Potsdam

Kurzvortrag „Früherkennung und frühzeitige Hilfen bei Gewalt gegen Kinder-Fallmanagement für Hebammen“ (Pkt.4.1. im Leitfaden)

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Frau Dr. Ellsäßer,
sehr geehrte Damen und Herren,

es mit mir eine Ehre, stellvertretend für die ca. 370 Hebammen im Hebammenverband Brandenburg vor so vielen am Thema Früherkennung von Gewalt und frühzeitige (Frühe) Hilfen Interessierten sprechen zu dürfen. Auch der Hebammenverband hat sich an der Überarbeitung des hier vorgestellten, jetzt neuen Leitfadens beteiligt. Unser Schwerpunkt war der Absatz 4.1. „Fallmanagement für Hebammen“.

Seit der Herausgabe des letzten Leitfadens 2009 hat sich auch in unserem Aufgabenbereich manches geändert.

Ich werde versuchen, sowohl die teils neuen Bedingungen als auch auf die Stellung der Hebammen bzw. Familienhebammen im System der frühzeitigen Hilfen zu erläutern, also die Hebammenarbeit als Teil des Ganzen und Besonderheit darzustellen.

Rechtsgrundlagen für Hebammenhilfe:

- seit Jahresanfang nicht mehr die Reichsversicherungsordnung sondern das **SGB V §24d** (Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe) und **§ 134a** (Hebammenvergütung). Dafür haben wir auch als Landesverband lange gekämpft.
- **Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger kurz Hebammen-gesetz (HebG)** von 1985 (u.a. Festlegungen zu Berufsausübung, vorbehaltene Tätigkeiten, Ausbildung) wurde im Mai dieses Jahres bezüglich der Modalitäten zur Ausbildung unseres Berufsnachwuchses (mehr Praktika im freiberuflichen Bereich) verändert.
- **Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Land Brandenburg (HebBOBbg)** 1995, zuletzt geändert 2008

Hebammenarbeit im Vergleich zu anderen Professionen mit Blickrichtung Gewalt- und Unfallprävention, frühzeitige (Frühe) Hilfen:

- Hebammenberuf sehr alt (Bibel- Geschichte der mutigen Hebammen Schifra und Pua im 2. Buch Mose) und in der Bevölkerung seit jeher anerkannt
- Recht jeder Frau, die es wünscht, auf Hebammenhilfe während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett schon immer praktiziert (mit einigen kurzen Unterbrechungen) und heute gesetzlich verankert
- Hebammenhilfe ist zum großen Teil aufsuchende Hilfe im gewohnten Umfeld der werdenden Mütter/ Eltern
- frühzeitiger, niederschwelliger Zugang zu Schwangeren ist möglich (vielfältige Zugangswege- Frau auf Empfehlung z.B. von Familienmitgliedern,

- Freundinnen, Nachbarn, Gynäkologen, Kinderärzten, Beratungsstellen, Kliniken, Internet, Hebammenlisten)
- langer Betreuungszeitraum (wenn gewünscht vom positiven Schwangerschaftstest bis zum ersten Geburtstag des Kindes wenn gestillt wird)
 - umfassende Angebote in Schwangerschaft, zur Vorbereitung auf die Geburt und Begleitung der Geburt, im Wochenbett, zur Förderung der Rückbildungsprozesse und für das Leben mit Baby
 - Hebamme (in Klinik oder freiberuflich) ist nicht nur „Fachkraft in Sachen Reproduktion“ sondern auch Wegbegleiterin, Freundin, Mutter auf Zeit
 - durch Besuche im häuslichen Bereich der werdenden Eltern ergeben sich sowohl intensivere Kontakte als auch Einblicke in die Wohn- und Lebenssituation der Familien/ Vertrauen entsteht (Bsp. nennen für erstes Kind- Sandra K./ mehrtes Kind- Doreen W.)

Angebote der Hebammen in Schwangerschaft:

- Schwangerenvorsorge bei regelrecht verlaufenden Schwangerschaft (entsprechend Mutterschaftsrichtlinien- Gewicht, RR, Urin, Stand der Gebärmutter, Kindslage, HT, VU, BE, Abstriche, Beratung der Frau)
- Hilfe bei schwangerschaftsbedingten Beschwerden z.B. mit Tees, Anwendung von Ölen, Aromatherapie, Homöopathie, AP)
- Ernährungsberatung (z.B. zum Schutz vor Infektion, Minderung Gewichtszunahme, Gestationsdiabetes)
- Geburtsvorbereitungskurse (Inhalte: Ende der Schwangerschaft, Zeichen der Geburt, physiologische Geburt- Selbstwirksamkeit der Frau, des Kindes, Wochenbett, Stillen, Leben mit Kind)

Angebote der Hebammen bei der Geburt:

- Begleitung der werdenden Mütter in allen Phasen der Geburt an den unterschiedlichsten „Geburtsorten“ (in Klinik als angestellte Kollegin oder Beleghebamme; als freiberufliche Hebamme mit Geburtshilfe im Geburtshaus oder bei einer Hausgeburt- etwa 18.000 Geburten im letzten Jahr in Brdgb., davon ca.98% klinisch, 2%außerklinisch)
- bei besonderen Belastungen der werdenden Eltern unmittelbare Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (Kinderärzte, Beratungsstellen, Gesundheits- oder Jugendamt, Trägereinrichtungen für Familien- oder Haushaltshilfe) zur Organisation von Hilfe und Unterstützung vor Ort

Angebote der Hebammen nach der Geburt:

- Wochenbettbetreuung bis zum 10Tag nach der Geburt 1-2x täglich meist bei den jungen Eltern zu Hause (Befinden Mutter ; Brust, Gebärmutter, Wochenfluss, RR, Ödeme; Baby- Haut, Gewicht, Nabel, Ausscheidungen, Schlaf, Trinkverhalten, Entwicklung; Beobachtung und Förderung Mutter-Kind- Bindung)- bei Besonderheiten auch hier Zusammenwirken mit oben genannten Professionen zum Wohl von Mutter und Kind
- ab 11.Lebenstag des NG bis zum 56.Lebenstag noch bis 16 Hausbesuche durch Hebamme möglich (besonders im Spätwochenbett Augenmerk auf

mögliche Unfallgefahren für Säugling bzw. Kleinkind im Haushalt- Wickelplatz, Herd, Nahrungszubereitung z.B. Erwärmen EM in Mikrowelle); Hinweis auf Vorsorgeuntersuchungen beim Kind (U3, U4, Impfungen) sowie gynäkologische Nachuntersuchung der Frau sowie mögliche Verhütungsmaßnahmen

- nach der 8.Lebenswoche des Babys bei gestillten Kindern bis zum Ende der Abstillphase oder sonst bis zum Ende des 9. Lebensmonats noch 8 Besuche oder Telefonate möglich bei Still- oder Ernährungsproblemen (junge Familie hat sich meist gefunden und kommt zu Recht; bei Problemen Nutzung von unterschiedlichsten Hilfeangeboten anregen- Bsp. Frau L. aus W.)
- Rückbildungsgymnastik mit Kind (teilweise Einbeziehung des Säuglings) ca. ab 10.Woche nach der Geburt für Frau zur Verbesserung des Körperwahrnehmung nach der Geburt, Stärkung der Muskulatur, Unterstützung der Rückbildungsprozesse

Rechtsgrundlagen für Familienhebammen:

- BKiSchG Artikel 1 §3 Abs.4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- §§ 8b, 79a SGB VIII (durch Art.2 KKG Änderung §8a)

Definition Familienhebammen:

- Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Diese befähigt sie dazu, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen. Sie gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes in die Familien, unterstützen bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung.

Aufgaben Familienhebammen:

- geben unter anderem Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes; binden dabei alle Familienmitglieder ein
- vermitteln bei Bedarf weitere Hilfen; sind für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen
- Kompetenzen von Familienhebammen sind beschrieben im vom NZFH entwickelten „Kompetenzprofil Familienhebammen“

Typische Klienten und Problemkonstellationen sind z. B.:

- Alkohol- und Drogenabhängige
- Chronisch Kranke
- Frühgeborene
- Gestörte Mutter-Kind Beziehung
- Minderjährige Mütter
- Psycho-Soziale Problemstellungen (Partnerprobleme, Straffälligkeit, Verdacht auf Kindesmisshandlung, totes oder behindertes Kind)

- Regelwidrige Schwangerschaften
- Sozial Benachteiligte (Sozialhilfeempfänger, Asylbewerber, kinderreiche Familien, Analphabeten)

Rund um die Geburt sind Familien eher bereit, Hilfen anzunehmen.

Hebammen gegenüber haben Mütter zudem in der Regel großes Vertrauen. Aus diesem Grund können Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen bzw. Familien für eine Annahme von Hilfe motivieren.

Der Einsatz von Familienhebammen ist Fördergegenstand der Bundesinitiative Frühe Hilfen. (eventuell Beispiele: Ausfüllen Anträge; Begleitung zu Behörden und anderen Akteuren Frühe Hilfen)

Das war ein kleiner Exkurs in die Hebammen-/ Familienhebammenarbeit bezüglich frühzeitiger Prävention von Unfällen und Gewalt bei den jüngsten Mitgliedern unserer Gesellschaft.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Fragen und Anregungen gern zur Verfügung.